

## **Vorzulegende Unterlagen, Auflagen und Bedingungen für die Anlieferung von mineralischen Abfällen und Deponieersatzbaustoffen auf der Deponie Grund in Lonsee-Ettlenschieß von außerhalb dem Alb-Donau-Kreis (ADK)**

### **Allgemeine Hinweise:**

**Träger der Deponie (Genehmigungsinhaber) ist der Alb-Donau-Kreis (ADK).**

**Alle Anfragen bzgl. Anlieferungen sind an die Firma Fischer, Weilheim zu richten.** Von dort erhalten Sie auch die Ablagerungspreise. Sämtliche Unterlagen sind dem ADK nur über die Fa. Fischer vorzulegen. Die Freigabe des Materials erfolgt durch den ADK über Fischer.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung (Deponiersatzbaustoffe).

Für die Anlieferung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen gilt die zum 16. Juli 2009 in Kraft getretene Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepV) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl Nr. 21; S 973) sowie die Handlungshilfe zur Umsetzung der neuen Deponieverordnung

Im Internet der LUBW unter dem Link:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/61852/>. Dort finden Sie auch die Muster-tabelle "Auswertungsübersicht" zur Anlage 6 der Handlungshilfe.

Bei der Deponie "**Grund**" handelt es sich um Deponien der Klasse **1** entsprechend § 2 Ziff. 7 (DepV). Es sind die Zuordnungswerte der DepV Anhang 3 Nr. 2, Tabelle 2 Spalte 6 einzuhalten.

Für die Bestimmung der LHKW, PCDD/F, Herbizide usw. ist die zum **Mai 2012** aktualisierte "Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Mai 2012 zu bestimmen. Im Internet des UM unter dem Link <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/94213/>.

Bei Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte nach Anhang 3, Nr. 2 Satz 2 ff bzw. Fußnote **3** zu Tabelle 2 ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen (RP Tü) erforderlich. Hierzu ist vom Abfallerzeuger zusammen mit den nachstehend genannten Unterlagen ein **gesonderter formloser Antrag mit Begründung**, weshalb der Abfall trotz Überschreitung der Zuordnungswerte für die Ablagerung auf der Deponie geeignet bzw. das Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, zu stellen (kann auch unter Pkt. 9 - Bemerkungen - des Formulars "grundlegende Charakterisierung" aufgeführt werden). Die Weiterreichung des Antrages an das RP Tü erfolgt nur dann, wenn die Begründung stichhaltig ist und alle nachstehend genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Vorlage eines Antrages beim Regierungspräsidium auf Zustimmung zur Überschreitung besteht grundsätzlich nicht.

Für die Antragstellung beim Regierungspräsidium Tübingen fallen zusätzliche Gebühren sowohl von Seiten des Regierungspräsidium (werden von diesem gesondert ermittelt) wie auch von Seiten des Alb-Donau-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 2012, § 16 Abs.3) an, welche **vom Abfallerzeuger** - auch im Falle eines ablehnenden Bescheides - zu tragen sind.

**Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler hat rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor der ersten Anlieferung der Firma Fischer mindestens folgenden Angaben/Unterlagen vorzulegen (§ 8 DepV):**

1. Grundlegende Charakterisierung
2. Analyse mit Prüfmethode, Protokoll über die Probenvorbereitung und Erklärung der Untersuchungsstelle
3. Probenahme, Probenahmeprotokolle;
4. Gutachten, soweit vorhanden
5. Sonstiges

#### zu 1. Formular grundlegende Charakterisierung:

Für die grundlegende Charakterisierung ist das Formular (Anlage 1) der Handlungshilfe zu verwenden. Dieses steht Ihnen auf unserer Internetseite <http://www.alb-donau-kreis.de/umwelt/formulare.php> in der Rubrik Abfallwirtschaft – Formulare - zum Ausfüllen am PC zur Verfügung. Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses oder das als Anlage beiliegende Formular. Das Formular ist **vollständig** auszufüllen und zu unterschreiben.

Sofern bei Nr. 7 - Abfall hält die Zuordnungswerte **nicht ein** - angekreuzt wird, muss die oben genannte Begründung entweder als gesonderter Antrag beigegeben oder unter Nr. 9 - Bemerkungen - dargelegt werden.

#### zu 2. Analyse mit Prüfmethode, Protokoll über die Probenvorbereitung und Formular "Erklärung der Untersuchungsstelle":

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat von jeder Charge bzw. jedem Haufwerk Deklarationsanalysen gem. **§ 8 DepV** vorzulegen (s. Nr. 3 der grundlegenden Charakterisierung). Die Anzahl der erforderlichen Analysen (Laborproben) ergibt sich aus der LAGA PN 98 (Nr. 6.4 ff).

In Nr. 8 der grundlegenden Charakterisierung sind Vorschläge für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit zu machen (§ 8 Abs. 3 DepV).

Es sind immer Kopien der Originalanalysen mit Prüfberichtsnummer vorzulegen. Bei umfangreichen Analysen ist die Gesamtseitenzahl anzugeben und darauf zu achten, dass das Deckblatt und auch die Seite mit gesandt werden, auf der die Prüfberichtsnummer / Unterschrift vermerkt ist. Aus den Analysen muss eindeutig hervorgehen, welches Institut die Analysen durchgeführt hat.

Die Parameter sind entsprechend Anhang 4 der neuen DepV **zwingend** nach den dort genannten Prüfmethode zu bestimmen. Grundsätzlich sind die Prüfmethode immer mit anzugeben (entweder direkt beim zu bestimmenden Parameter oder zusammengefasst auf einem gesonderten Blatt) siehe hierzu auch die Checkliste zur Prüfung von Analysenberichten des Regierungspräsidiums Tübingen:

[http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/28141/Checkliste\\_Pruefung\\_von\\_Analysenberichten\\_-\\_Stand\\_05-2013.pdf](http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/28141/Checkliste_Pruefung_von_Analysenberichten_-_Stand_05-2013.pdf). **Es darf immer nur e i n e Prüfmethode, nämlich diejenige nach der tatsächlich untersucht wurde, in der Analyse angegeben werden!**

Neben den Analysen sind auch **Protokolle über die Probenvorbereitung** gemäß DepV § 8 Abs. 1 Ziff. 7 bzw. Anhang 4 Abs. 3.1.1 vorzulegen.

Probenuntersuchungen dürfen nur von nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005, **2. Berichtigung** Mai 2007, akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die Akkreditierung gilt nur für die jeweilige Untersuchungsmethode - nicht allgemein. Werden Bestimmungsmethode angewandt, für welche keine Zulassung nach DepV vorliegt, sind diese zu kennzeichnen und ein Nachweis über die Gleichwertigkeit, zusammen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (**Anhang 4 Nr. 3, Satz 2 DepV**), vorzulegen.

**Jeder** Analyse ist das Formular "Erklärung der Untersuchungsstelle", dass sämtliche Parameter nach den in Anhang 4 vorgegebenen Untersuchungsmethode und zugelassenen Instituten durchgeführt wurden, beizufügen. **Ohne diese Erklärung erfolgt keine Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen!**

Sollte sich herausstellen, dass mehr Material anfällt als freigegeben, ist unverzüglich eine Meldung zu machen. Es sind dann zusätzliche Analysen mit Probenahmeprotokoll und / oder eine Stellungnahme des Gutachters zu den Schadstoffbelastungen (Schlüsselparameter) des noch anstehenden Materials vorzulegen.

Bei Überschreitung der avisierten Menge ohne unsere Zustimmung - sollte unter gar keinen Umständen vorkommen - werden Rückstellproben genommen und auf Kosten des Abfallerzeugers oder Anliefernden durch ein Institut unserer Wahl analysiert.

Gleiches gilt, wenn das angelieferte Material organoleptisch nicht mit dem in der Charakterisierung / im Probenahmeprotokoll beschriebenen übereinstimmt!

Die Mehrkosten für Zwischenlagerung und zusätzliches Handling werden entsprechend § 16 Abs. 3 der Satzung des Alb-Donau-Kreis (ADK) zusätzlich der Firma Fischer berechnet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Deponiebetreiber die zuständige Behörde - das Regierungspräsidium Tübingen - unverzüglich über angelieferte, nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle, zu informieren hat (§ 8 Abs. 9 DepV).

Oftmals kommt es vor, dass gefaxte Analysen nahezu unleserlich sind. Bitte achten Sie bereits bei der Kopiervorlage darauf, ob die einzelnen Werte noch gut lesbar sind.

### zu 3. Probenahme, Probenahmeprotokolle nach DepV Anhang 4

Grundsätzlich mit den Analysen sind auch die Probenahmeprotokolle vorzulegen. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die zur Durchführung der Probenahme erforderliche **Fachkunde + abfallspezifische Einweisung durch akkreditiertes Labor (DepV Anhang 4 Nr. 1)** - der Sachkundenachweis ist nicht ausreichend - verfügen. Sofern die Probenahme nicht durch einen in einem Labor Beschäftigten, welches für die Probenahme akkreditiert ist, durchgeführt wird, ist der Nachweis der Fachkunde.... vorzulegen.

Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 (Mitteilung 32) zu erfolgen. Die Form des Probenahmeprotokolls ist in Anhang C der LAGA-Richtlinie PN 98 dargestellt (Link: <http://laga-online.de/laganeu/index.php>). Zusammen mit dem Probenahmeprotokoll **mit Probenliste** sind immer Fotos **der Probenahme**, des Haufwerks / des beprobten Materials sowie ein Lageplan aus dem klar ersichtlich ist, wo das beprobte Material zwischenlagert wird, vorzulegen.

Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen, dass die Probenahme nach LAGA PN 98 erfolgt ist. Das Probenahmeprotokoll ist vom Probenehmer zu unterschreiben.

Im Probenahmeprotokoll sind grundsätzlich Angaben zu den Fremdbestandteilen zu machen.

Der Abfall darf maximal 5 Volumenprozent an Fremdstoffen wie Metalle, Kunststoffe, Humus, Holz und Gummi enthalten (§ 8 Abs.7 Ziff. 4 DepV). Fremdstoffe sind grundsätzlich, soweit wie mit vertretbarem Aufwand möglich, auszusortieren.

Kabel, Reifen, Kunststoffeimer, Folien, Papiersäcke, Verpackungsmaterialien usw. dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein und müssen **vor Anlieferung** aussortiert werden.

Wird ausnahmsweise - nur in besonderen Einzelfällen möglich - von der Probenahme nach LAGA PN 98 abgewichen, ist dies im **Probenahmeplan** entsprechend zu dokumentieren.

Die Entscheidung zur Reduzierung der Anzahl der Laborproben ist vom verantwortlichen Gutachter, ggf. in Verbindung mit dem Labor zu treffen **u n d darzulegen**.

### zu 4. Gutachten:

Sofern ein Gutachten vorliegt, ist uns dieses zusammen mit der Analyse zuzusenden. Leider wird in den Gutachten oft auf die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (so genannter „Dihlmann-Erlass“ - gilt nur für Recyclingmaterial), die Verwaltungsvorschrift Boden v. 14.

März 2007 – beide gelten nur außerhalb von Deponien – oder gar noch die LAGA-Mitteilung 20 Bezug genommen.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, dass für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung auf Deponien ausschließlich die Zuordnungswerte der DepV maßgebend sind.

Nicht ausreichend ist die Zusammenfassung der Parameter durch den Gutachter. Diese dienen zwar dem schnellen Überblick, maßgebend sind aber immer die Originalanalysen (s. oben), welche uns in Kopie vorzulegen sind.

#### zu 5. Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung bzw. Freigabe des Materials nur dann erfolgen kann, wenn die Unterlagen vollständig und deutlich lesbar (Fax, per E-Mail versandte, eingescannte Unterlagen...) sind.

Es ist, **bevor der Firma Fischer** die Unterlagen zugesandt werden, vom Abfallerzeuger, Entsorger oder Gutachter eine Vorprüfung durchzuführen, ob die Unterlagen den oben gemachten Ausführungen entsprechen. Sollte sich bei der Vorprüfung herausstellen, dass die Unterlagen unvollständig sind, sind uns diese erst gar nicht vorzulegen. Das Nachreichen von Unterlagen wird nicht akzeptiert! Nach § 8 DepV muss der Abfallerzeuger / der Einsammler **v o r** der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung (mit allen dazugehörigen Angaben) vorlegen. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Prüfung der Unterlagen auf Inhalt und Vollständigkeit. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch einen erheblich erweiterten Ordnungswidrigkeitenkatalog erstellt (§ 27 DepV). Eine Ordnungswidrigkeit ist nunmehr auch, wenn die grundlegende Charakterisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt wird (DepV § 27 Abs. 1 Nr. 5)!

Nach § 8 Abs. 5 DepV hat der Deponiebetreiber bei einer Anlieferungsmenge von **mehr als 500 Tonnen** bei nicht gefährlichen Abfällen von den ersten 500 Tonnen Kontrollanalysen auf Einhaltung der Zuordnungswerte (Komplettanalyse) durchzuführen.

**Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 Tonnen stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 Tonnen desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.**

Die Kosten hierfür (Probenahme, Analyse, Transport usw.) hat der Abfallerzeuger zu tragen (Abfallwirtschaftssatzung des ADK vom 16.11.2009, § 16 Abs.3).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der grundlegenden Charakterisierung genannte Menge maßgeblich ist. D.h., sind dort mehr als 500 to angegeben, wird auf Kosten des Abfallerzeugers eine Kontrollanalyse erstellt, auch wenn dann tatsächlich weniger als 500 to angeliefert werden.

Bei Anlieferungen von mehr als **1000 Tonnen** hat **der Abfallerzeuger**, bei Sammelentsorgung der Einsammler, die Abfälle, die eingelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1000 Tonnen, mindestens aber jährlich auf die festgelegten Schlüsselparameter zu beproben und auf Einhaltung der Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nummer 2 DepV **für die jeweilige Deponieklasse** zu überprüfen.

Werden keine gesonderten Angaben zur Rechnungsanschrift gemacht, erfolgt die Rechnungsstellung automatisch an den Abfallerzeuger. Soll die Rechnungsstellung ausnahmsweise an eine andere Stelle erfolgen, ist dies bereits bei der Antragstellung zu dokumentieren. Eine spätere Umfirmierung / Umbuchung der Rechnung ist nicht möglich.

**Eine Anlieferung auf der Deponie darf erst dann erfolgen, wenn vom Landratsamt ADK, Fachdienst 15, eine schriftliche Freigabe erteilt ist.**

Müssen die Antragsunterlagen wegen Überschreitung eines Zuordnungswertes dem Regierungspräsidium Tübingen vorgelegt werden, kann über die Dauer der dortigen Bearbeitung unsererseits keine Aussage getroffen werden. Für die abschließende Bearbeitung der Unter-

lagen nach Vorliegen der Entscheidung des Regierungspräsidiums behalten wir uns einen Vorlauf von mindestens 3 Werktagen vor.

Bitte verteilen Sie die Anlieferungsbedingungen an alle zuständigen Mitarbeiter Ihres Hauses, Gutachter sowie Institute, welche mit Anlieferungen bei der Deponie zu tun haben. Nur wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten bzw. die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, kann eine schnelle und reibungslose Abwicklung - im Interesse aller - erfolgen.

**Im Übrigen behalten wir uns vor, die Regelungen der Anlieferung bzw. unsere Freigaben nachträglich zu ändern oder weitere Auflagen zu erteilen, wenn es für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft erforderlich scheint.**

Mit Anlieferung auf der Deponie werden die oben gemachten Ausführungen anerkannt. Im Übrigen gelten die Benutzungsordnung und die Zulassungsentscheidungen / Planfeststellungsbeschlüsse / Genehmigungen der Deponie sowie die zum Zeitpunkt der Anlieferung gültige Abfallwirtschaftssatzung des ADK.

Bei Fragen zu den vorzulegenden Unterlagen wenden Sie sich bitte an Herrn Nägele (Tel. 0731 185 1269) oder Frau Lang (Tel. 0731 185 1525).

**Anlagen:**

- 1 Formular Charakterisierung
- 2 Formular Erklärung Untersuchungsstelle
- 3 Checkliste zur Prüfung von Analyseberichten
- 4 Muster Probenahmeprotokoll